

Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der für das Schuljahr 2003/04 befristeten Modellmaßnahme „Offenen Ganztagschule“ für die GGS Engelbert – Wüster – Weg

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7, 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in seiner Sitzung vom folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Höhe des Entgeltes

Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Wuppertal wird für das Schuljahr 2003/2004 ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gestaffelt und beträgt pro Monat:

Jahresbruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten	Entgelt pro Monat
bis 15.000 €	30 €
bis 30.000 €	50 €
bis 45.000 €	70 €
über 45.000 €	90 €

Die Beträge werden auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung durch die Erziehungsberechtigten festgesetzt. Die Stadt Wuppertal behält sich das Recht auf Überprüfung vor. In diesem Falle sind die Einkommensnachweise vorzulegen.

Die Entgelte sind auch für die unterrichtsfreie Zeit zu entrichten.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die an der offenen Ganztagschule teilnehmen, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Entgelte sind zum 01. eines jeden Monats an die Stadt Wuppertal zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft und tritt nach Ende des Schuljahres 2003/04 außer Kraft.